

Entschuldigungen und Beurlaubungen in der Oberstufe

Merkblatt für Lehrkräfte, besonders solche, die als Tutoren eingesetzt sind

Die Präsenz (Anwesenheitspflicht der Schülerinnen und Schüler) ist im §2 der Hausordnung geregelt, die im Schuljahresplaner abgedruckt ist und auf den Regelungen der Schulbesuchsverordnung beruht. Diese Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gleich oder sinngemäß wie für alle anderen Schüler.

1. Entschuldigung bei Krankheit

- Krankmeldung telefonisch im Sekretariat (06221/64340) ab 7:30 Uhr am Morgen des Fehltags
 - ◇ durch die Eltern (nicht volljährige Schüler)
 - ◇ durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler
- Entschuldigung schriftlich innerhalb von 3 Tagen (durch Vorlage bei der ersten Lehrkraft) mit dem Formblatt, das in der Rubrik „Eltern/Formulare/Entschuldigung J1 und J2“ auf der Homepage des Bunsen-Gymnasiums eingestellt ist.
- Sind von der Krankheit Tage einer Klausur oder einer besonderen Leistungsmessung (z. B. GFS) betroffen, ist der Entschuldigung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizulegen.

2. Anträge auf Befreiung

Anträge auf Befreiung vom Unterricht müssen schriftlich mit dem Formblatt, das in der Rubrik „Eltern/Formulare/Antrag auf Unterrichtsbefreiung JS“ auf der Homepage eingestellt ist, gestellt werden. Sie müssen rechtzeitig vor dem Befreiungstermin gestellt werden, d. h. in der Regel mindestens eine Woche zuvor.

Befreiung kann gewährt werden

- durch den Fachlehrer/in für eine Unterrichtsstunde
- durch den Tutor für maximal zwei Unterrichtstage
- in allen anderen Fällen und für Tage unmittelbar vor oder nach Ferien durch den Schulleiter (über den Tutor)

3. Befreiungsgründe

Gründe für eine Befreiung sind durch die Schulbesuchsverordnung eng definiert. Sie kann z. B. gewährt werden

- für die Teilnahme an Sportveranstaltungen (Kadersportler u. ä.)
- für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen (z. B. Kirchentagen)
- beim Tod eines nahen Angehörigen

Sie kann grundsätzlich nicht gewährt werden für früheren oder verlängerten Urlaub (billigere Flüge u. ä.)

Auch für die Ablegung von Führerscheinprüfungen muss ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung rechtzeitig vorher gestellt werden (situationsangepasst reagieren!). An Klausurenterminen wird eine Befreiung dafür nicht genehmigt.

4. Verfahren

- Die Formblätter zur Entschuldigung werden vom entschuldigenden Schüler allen Lehrkräften zur Abzeichnung vorgelegt, deren Unterricht dieser Schüler versäumt hat (Beginn bei der ersten Fachlehrkraft, die mit ihrer Abzeichnung das Datum der Entschuldigung festhält).
- Nach vollständiger Abzeichnung werden die Formblätter beim Tutor abgegeben. Dieser legt sie im Sekretariat in einem dafür vorgehaltenen Ordner ab. Nicht entschuldigte Fehlzeiten werden von den Kursleitern (Fachlehrern) in die Listen eingetragen, die vor der Notenkonferenz ausliegen. Die Summe der unentschuldigten Fehlzeiten wird im Zeugnis erfasst.
- Anträge auf Unterrichtsbefreiung werden bei der zuständigen Lehrkraft, beim Tutor oder über den Tutor bei der Schulleitung gestellt (s. Pkt. 2). Nach der Genehmigung legen die Schülerinnen und Schüler dieses Formblatt den Lehrkräften vor, deren Unterricht von der Befreiung betroffen ist. Auch diese Blätter werden schließlich beim Tutor abgegeben.